

## Fahrtkostenzuschuss ab 01.01.2008

Die 2. Dienstrechts-Novelle 2007 brachte eine grundlegende Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses (FKZ) ab 01.01.2008.

### FKZ „neu“:

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss besteht nach der neuen Rechtslage nur für LehrerInnen, denen das Pendlerpauschale nach § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG zusteht. Für den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss muss das Pendlerpauschale durch Erklärung beim Dienstgeber mittels Formular L 34 des Bundesministeriums für Finanzen in Anspruch genommen werden.

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss gebührt ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei der Dienstbehörde (Schulleitung).

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale wegfallen.

Der Fahrtkostenzuschuss ist ein indexgesicherter Pauschalbetrag.

### Übergangsregelung - Fahrtkostenzuschuss „alt“:

§ 113i GehG enthält eine Übergangsregelung für jene LehrerInnen, die bereits im Dezember 2007 Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nach § 20b GehG in der bis 31.12.2007 geltenden Fassung gehabt haben. Diesen gebührt auch weiterhin bei gleicher Sachlage (siehe unten) jener Fahrtkostenzuschuss, welcher im Dezember 2007 zur Auszahlung gelangt ist. Der Eigenanteil beträgt nunmehr EUR 49,50 (statt bisher EUR 45,00). Fahrpreisänderungen der Verkehrsunternehmen nach dem 31.12.2007 werden nicht berücksichtigt, der „alte“ Fahrtkostenzuschuss wird „eingefroren“.

Treten Tatsachen ein, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrtkostenzuschusses nach der alten Gesetzeslage von Bedeutung gewesen wären, endet der Anspruch auf den „alten“ Fahrtkostenzuschuss mit Ablauf des Tages, an dem diese Tatsachen eingetreten sind.

Solche Tatsachen sind insbesondere:

- Änderung der Wohnadresse
- Änderung der Arbeitsstätte (Versetzung)
- Änderung des Stundenplanes, welcher zu einer Änderung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses führen würde
- Karenzierung

Diese Tatsachen sind dem Dienstgeber binnen einem Monat nach deren Eintreten zu melden.

Das Amt der Landesregierung wird wie folgt vorgehen:

1. Wenn bisher kein Fahrtkostenzuschuss bezogen wurde:
  - a. Sollte das Pendlerpauschale zustehen und durch Erklärung beim Dienstgeber (neu) in Anspruch genommen werden, wird der Fahrtkostenzuschuss „neu“ ausbezahlt.
  - b. Hat ein Lehrer/eine Lehrerin bereits eine Erklärung beim Dienstgeber abgegeben und nimmt das Pendlerpauschale in Anspruch, wird der Fahrtkostenzuschuss „neu“ automatisch ab dem 01.01.2008 ausbezahlt.
  
2. Wenn im Dezember 2007 ein Fahrtkostenzuschuss bezogen wurde, wird unter Berücksichtigung des (neuen) Eigenanteils von EUR 49,50 der Fahrtkostenzuschuss „alt“ solange weiterbezahlt, bis
  - a. eine der oben angeführten Tatsachenänderungen eintritt. In diesem Fall steht der Fahrtkostenzuschuss „neu“ zu, wenn in diesem Zeitpunkt das Pendlerpauschale durch Erklärung beim Dienstgeber in Anspruch genommen wird.
  - b. der Fahrtkostenzuschuss „neu“ durch Indexanpassungen den Fahrtkostenzuschuss „alt“ übersteigt und in diesem Zeitpunkt das Pendlerpauschale zusteht und durch Erklärung beim Dienstgeber in Anspruch genommen wird/wurde.Wenn zum 01.01.2008 der Fahrtkostenzuschuss „neu“ höher ist als der Fahrtkostenzuschuss „alt“ und das Pendlerpauschale durch Erklärung beim Dienstgeber in Anspruch genommen wird/wurde, wird automatisch auf den Fahrtkostenzuschuss „neu“ umgestellt.

Erklärungen im Zusammenhang mit dem Pendlerpauschale sind (wie bisher) bei der Abteilung Buchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.

Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass eine Änderung der für das Pendlerpauschale maßgeblichen Verhältnisse zu einer neuen Erklärung durch das Formular L 34 des BMF führen muss. Auf die im Formular dargestellten Folgen unrichtiger Angaben oder unterlassener Meldungen im Zusammenhang mit dem Bezug des Pendlerpauschales wird nachdrücklich hingewiesen.